

S a t z u n g

des Rhein-Pfalz-Kreises

über die

**Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung**

vom

08.12.2025

- gültig ab 01.01.2026 –

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und bei gemischt genutzten Grundstücken
- § 6 Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 7 Sonstige Gebührensätze
- § 8 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen
- § 9 Gebührenbescheid
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 14 Umsatzsteuer
- § 15 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 16 Inkrafttreten

Der Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), am 08.12.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt als öffentliche Einrichtung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Grundgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.
- (3) Der Anspruch auf Gebühren für zusätzliche Entleerungen nach § 5 Abs. 3 und 5 sowie § 6 Abs. 3 und auf Zusatzgebühren nach § 6 Abs. 5 entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (4) Für Gebühren nach § 5 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 sowie § 7 Abs. 4 Satz 2 entsteht der Anspruch auf Benutzungsgebühren mit dem Erwerb des Abfallsackes.
- (5) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (6) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Abfallbehältnisses oder der sonstigen Leistung.
- (7) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.

- (7a) Technisch basierte Leerungsversuche von fehlbefüllten Biotonnen stellen gebührenrelevante Entleerungsversuche dar und entstehen mit dem abgebrochenen Leerungsvorgang.
- (7b) Für die Entsorgung der fehlbefüllten Biotonne als Abfall zur Beseitigung (Restabfall) entstehen Sondergebühren. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beauftragung.
- (7c) Für die Leerung fehlbefüllter Biotonnen, also in den Fällen, in denen die Fehlbefüllung erst während des Schüttungsvorgangs festgestellt wird, entstehen Sondergebühren, die mit der Leerung der fehlbefüllten Biotonne entstehen.
- (8) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung nutzt.
- (2) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Zusatzabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken bestimmt sich nach Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse sowie der in Anspruch genommenen gebührenrelevanten Entleerungsvorgängen.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, bestimmt sich nach Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse sowie nach den in Anspruch genommenen gebührenrelevanten Entleerungsvorgängen und bei Großraumbehältern zusätzlich nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Gewicht oder Menge der Abfälle gemäß § 8.
- (4) Für rechtswidrig entsorgte Abfälle gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und bei gemischt genutzten Grundstücken

- (1) Die Gebühren für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Rest- und Bioabfall), die über feste Abfallbehältnisse entsorgt werden, gliedern sich in eine Jahresgrundgebühr und in Gebühren für Zusatzentleerungen. In der Jahresgrundgebühr sind je Abfallbehältnis 8 Entleerungen enthalten. Bei der Nutzung von 40 l Abfallbehältnissen für Rest- und Bioabfall durch einen Ein-Personen-Haushalt sind je 4 Entleerungen, bei der Nutzung des 40 l Restabfallbehältnisses durch den Ein-Personen-Haushalt bei Eigenkompostierung sind 4 Entleerungen enthalten. Die Jahresgrundgebühr ist eine Mindestgebühr.
- (2) Die Jahresgrundgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen beträgt für ein Abfallbehältnis (Graue Tonne) / einen Müllgroßbehälter zu

1. 40 l (bei 4 Entleerungen)	56,21 EURO
2. 40 l (bei 8 Entleerungen)	68,31 EURO
3. 60 l	80,41 EURO
4. 80 l	92,52 EURO
5. 120 l	116,72 EURO
6. 240 l	189,34 EURO
7. 1.100 l	709,79 EURO

(3) Für jede zusätzliche Entleerung (vgl. Abs. 1 Satz 2 und 3) ist je Restabfallbehältnis (Graue Tonne) / Müllgroßbehälter folgende Gebühr zu entrichten:

1. 40 l	3,03 EURO
2. 60 l	4,54 EURO
3. 80 l	6,05 EURO
4. 120 l	9,08 EURO
5. 240 l	18,16 EURO
6. 1.100 l	83,21 EURO

(4) Die Jahresgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen beträgt für ein Abfallbehältnis (Braune Tonne) zu

1. 40 l (bei 4 Entleerungen)	9,41 EURO
2. 40 l (bei 8 Entleerungen)	18,83 EURO
3. 60 l	28,24 EURO
4. 80 l	37,66 EURO
5. 120 l	56,49 EURO
6. 240 l	112,98 EURO

(5) Für jede zusätzliche Entleerung (vgl. Abs. 1 Satz 2 und 3) ist je Bioabfallbehältnis (Braune Tonne) folgende Gebühr zu entrichten:

1. 40 l	2,44 EURO
2. 60 l	3,67 EURO
3. 80 l	4,89 EURO
4. 120 l	7,33 EURO
5. 240 l	14,67 EURO

(5a) Jeder technisch basierte Leerungsversuch (abgebrochener Entleerungsvorgang) einer fehlbefüllten Biotonne wird zunächst wie eine Regelentleerung behandelt und daher auf die in der Grundgebühr enthaltenen Entleerungen angerechnet bzw. eine Gebühr für eine zusätzliche Leerung gem. Abs. 5 in Ansatz gebracht. Wird die nachsortierte und ordnungsgemäß befüllte Biotonne sodann im Rahmen der nächsten Regelentleerung als Bioabfall geleert, fällt eine weitere Gebühr im Sinne des Satzes 1 an.

(5b) Wird auf Antrag die fehlbefüllte Biotonne als Restabfall entsorgt, entstehen Sondergebühren in Höhe von

1. 40 l	21,85 EURO
2. 60 l	22,91 EURO
3. 80 l	23,97 EURO
4. 120 l	26,10 EURO
5. 240 l	32,47 EURO

(5c) Für fehlbefüllte Biotonnen, deren Fehlbefüllung technisch basiert erst während des Schüttungsvorgangs festgestellt werden, ist je Biotonne (Braune Tonne) folgende Gebühr zu entrichten:

1. 40 l	30,51 EURO
2. 60 l	32,10 EURO
3. 80 l	33,68 EURO
4. 120 l	36,86 EURO
5. 240 l	46,39 EURO

(6) Für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen im Naherholungsgebiet Blaue Adria in Altrip beträgt die Jahresgrundgebühr bei

1. 4 Abfallsäcken mit 40 l Volumen	56,21 EURO
2. 8 Abfallsäcken mit 40 l Volumen	68,31 EURO
3. 12 Abfallsäcken mit 40 l Volumen	80,41 EURO
4. 16 Abfallsäcken mit 40 l Volumen	92,52 EURO
5. 24 Abfallsäcken mit 40 l Volumen	116,72 EURO
6. 48 Abfallsäcken mit 40 l Volumen	189,34 EURO

(7) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten gekennzeichneten Zusatzabfallsack (40 l Fassungsvermögen) zur Entsorgung von Restabfall beträgt

4,70 EURO

Sie umfasst die Gesamtentsorgung, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung oder Rückgabe erfolgt.

(8) Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind auch die Entsorgung der sperrigen Abfälle (§ 14 Abfallwirtschaftssatzung), des Hecken- und Baumschnittes (§ 15 Abfallwirtschaftssatzung), der Problemabfälle (§ 16 Abfallwirtschaftssatzung) sowie die

Kühlgeräteentsorgung und die sonstigen regelmäßigen Entsorgungsleistungen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft abgegolten, für die in dieser Satzung keine gesonderte Gebühr festgesetzt oder keine gesonderte Regelung getroffen ist (§ 6 Abfallwirtschaftssatzung).

Die Gebühr für jede gelegentliche einmalige Abfuhr von Abfällen bemisst sich nach § 6 Abs. 7.

- (9) Für die dritte und jede weitere Abfuhr von sperrigen Abfällen nach § 14 Abfallwirtschaftssatzung (in haushaltsüblicher Art und Menge und bei Kontingentverfügbarkeit) beträgt die Gebühr pro Abfuhr je angefangener 3 cbm **71,33 EURO**

- (10) Für gemischt genutzte Grundstücke, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen als auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend, soweit auf Antrag die Nutzung nur eines Abfallbehältnisses für den Haushalt und die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zugelassen wurde.

- (11) Erfolgt die Entleerung von Abfallgroßbehältern mit 1.100 l abweichend vom 14-tägigen Abfuhrhythmus nach § 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS), so ist zu den Jahresgrundgebühren nach Abs. 2 Ziffer 7 und den Gebühren für Zusatzleerungen nach Abs. 3 Ziffer 6 je Behälter bei regelmäßiger wöchentlicher Abfuhr eine Gebühr für die zusätzlichen Anfahrten

pro Jahr von **885,10 EURO**

und bei einzelnen Sonderentleerungen, die auf Wunsch des Nutzers abweichend vom 14-tägigen Abfuhrhythmus erfolgen, eine zusätzliche Gebühr

pro Sonderfahrt von **100,12 EURO**

zu entrichten.

Bei der Gebühr für die regelmäßige wöchentliche Abfuhr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die unabhängig davon zu entrichten ist, wie häufig der Abfallgroßbehälter tatsächlich außerhalb des 14-tägigen Abfuhrhythmus zur Entleerung bereitgestellt wurde. Die Anmeldung zur wöchentlichen Abfuhr kann unterjährig grundsätzlich nicht gekündigt werden. Etwas anderes gilt nur für Saisonobjekte sowie bei vollständigen Behälterabmeldungen, insbesondere bei Verzügen

Die zusätzliche Gebühr für einzelne Sonderentleerungen in Höhe von **100,12 EURO** ist auch bei sog. Leerfahrten zu entrichten, das heißt, wenn bei beauftragter Sonderentleerung tatsächlich kein Abfallgroßbehälter zur Entleerung bereitgestellt wurde. Das Gleiche gilt für Abfallgroßbehälter mit 1.100 l, welche wegen Überfüllung nicht abgefahren werden konnten.

§ 6

Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, gliedern sich für feste Abfallbehältnisse (graue Tonne) und Abfallgroßbehälter in eine Jahresgrundgebühr und in Gebühren für Zusatzentleerungen. In den Jahresgrundgebühren sind je Abfallbehältnis 8 Entleerungen enthalten. Die Gebühren für die Entsorgung von Großraumbehältern (einschließlich der 1,1cbm-Behälter für die Entsorgung von Rechengut) gliedern sich in eine Jahresgrundgebühr (Miete) sowie Zusatzgebühren für jede Entleerung und gewichtsbezogene Zusatzgebühren für die Entsorgung der Abfälle. Die Jahresgrundgebühren sind Mindestgebühren.

(2) Die Jahresgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind (Restabfall), beträgt für ein Abfallbehältnis (Graue Tonne) / einen Abfallgroßbehälter zu

1.	60 l	38,90 EURO
2.	80 l	50,13 EURO
3.	120 l	72,61 EURO
4.	240 l	140,03 EURO
5.	1.100 l	623,20 EURO

(3) Für jede zusätzliche Entleerung ist je Restabfallbehältnis (Graue Tonne) / Abfallgroßbehälter folgende Gebühr zu entrichten:

1.	60 l	4,21 EURO
2.	80 l	5,62 EURO
3.	120 l	8,43 EURO
4.	240 l	16,85 EURO
5.	1.100 l	77,25 EURO

(4) Bei Grundstücken, denen Großraumbehälter (einschließlich 1,1 cbm-Behälter zur Entsorgung von Rechengut) zugeteilt werden, beträgt die Jahresgrundgebühr für Großraumbehälter zu

1.	3 cbm	394,27 EURO
2.	5 cbm	448,04 EURO
3.	10 cbm	448,04 EURO

(5) Die Zusatzgebühr für die Entleerung der Großraumbehälter (einschließlich 1,1 cbm-Behälter zur Entsorgung von Rechengut) beträgt je Leerung

1.	3 cbm	155,51 EURO
2.	5 cbm	155,51 EURO
3.	10 cbm	167,06 EURO

- (6) Die Zusatzgebühr für die Entsorgung der Abfälle aus Großraumbehältern einschließlich 1,1 cbm-Behälter zur Entsorgung von Rechengut) beträgt je Gewichtstonne **299,08 EURO**

Maßgebend ist die Gewichtsangabe auf dem betreffenden Wiegeschein der Anlage, zu welcher die Behälter zur Entleerung transportiert worden sind

- (7) Erfolgt die Entleerung von Abfallgroßbehältern mit 1.100 l abweichend vom 14-tägigen Abfuhrhythmus nach § 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS), so ist zu den Jahresgrundgebühren nach Abs. 2 Ziffer 5 und den Gebühren für Zusatzleerungen nach Abs. 3 Ziffer 5 je Behälter

bei regelmäßiger wöchentlicher Abfuhr eine Gebühr für die zusätzlichen Anfahrten pro Jahr von **885,10 EURO**

und bei einzelnen Sonderentleerungen, die auf Wunsch des Nutzers abweichend vom 14-tägigen Abfuhrhythmus erfolgen, eine zusätzliche Gebühr

pro Sonderfahrt von **100,12 EURO**

zu entrichten.

Bei der Gebühr für die regelmäßige wöchentliche Abfuhr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die unabhängig davon zu entrichten ist, wie häufig der Abfallgroßbehälter tatsächlich außerhalb des 14-tägigen Abfuhrhythmus zur Entleerung bereitgestellt wurde. Die Anmeldung zur wöchentlichen Abfuhr kann unterjährig grundsätzlich nicht gekündigt werden. Etwas anderes gilt nur für Saisonobjekte sowie bei vollständigen Behälterabmeldungen, insbesondere bei Verzügen.

Die zusätzliche Gebühr für einzelne Sonderentleerungen in Höhe von **100,12 EURO** ist auch bei sog. Leerfahrten zu entrichten, das heißt, wenn bei beauftragter Sonderentleerung tatsächlich kein Abfallgroßbehälter zur Entleerung bereitgestellt wurde. Das Gleiche gilt für Abfallgroßbehälter mit 1.100 l, welche wegen Überfüllung nicht abgefahren werden konnten.

- (8) Können aus vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen beantragte Leistungen vom EBA oder dessen beauftragten Dritten nicht erbracht werden, werden entstandene Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand geltend gemacht (z.B. Berechnung von Leerfahrten o.ä.).

- (9) § 8 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 7 Sonstige Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Autowracks (Kraftfahrzeuge oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (2) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle ist § 6 entsprechend anzuwenden. Für Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge mit den zugelassenen Abfallbehältnissen (§ 5 Abs. 1 Abfallwirtschaftsatzung) nicht oder nicht auf den vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft unterhaltenen bzw. von beauftragten Dritten betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können, wird eine kostendeckende Gebühr erhoben, die nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen errechnet wird. Das Gleiche gilt, wenn für Abfälle auf den bezeichneten Entsorgungsanlagen erhöhte Aufwendungen entstehen, weil besondere Behandlungs- bzw. Einbautechniken anzuwenden sind.
- (3) Für sonstige bebaute oder zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke beträgt die Jahresgrundgebühr (Mindestgebühr) für die Entsorgung von Restabfall für ein Abfallbehältnis zu 40 l bei 4 Entleerungen

56,21 EURO.

Die Gebühr für jede zusätzliche Entleerung beträgt

3,03 EURO.

Bei freiwilliger Nutzung eines größeren Abfallbehältnisses oder eines Bioabfallbehältnisses gelten § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 bis 5 entsprechend.

Gegebenenfalls kann die Gebühr kostendeckend auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung berechnet werden.

- (4) Für sonstige bebaute oder zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke im Naherholungsgebiet Blaue Adria in Altrip beträgt die Jahresgrundgebühr

je Parzelle pauschal:

37,41 EURO.

Die Gebühr für einen Abfallsack im Naherholungsgebiet Blaue Adria in Altrip beträgt je Abfallsack mit 40 l Volumen

4,70 EURO.

- (5) Für das Aufstellen, den Austausch oder den Einzug von Abfallbehältnissen wird, sofern die Gefäßveränderung nicht im Zusammenhang mit einer Änderung der Haushaltsgröße bzw. mit einem Zuzug oder Wegzug beauftragt wird, eine Gebühr von **37,50 EUR** für 2 Rad-Behälter und **56,83 EUR** für 4 Rad-Behälter erhoben. Auf die Erhebung der Gebühr wird verzichtet, wenn der Gebührenpflichtige innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren einmalig einen Behältertausch vornimmt.

§ 8**Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen**

- (1) Für pflanzliche Abfälle, die zulässigerweise zur Kompostanlage Mutterstadt angeliefert werden, beträgt die Gebühr

bei kleinen Anhängern (ungebremste Einachser) **9,00 Euro**

bei mittleren Anhängern (gebremste Einachser) **12,00 Euro**

bei großen Anhängern (Zweiachser und größer) **14,99 Euro**

- (2) Für die Beseitigung von Abfällen, die von der Einsammlung und Beförderungspflicht des Landkreises ausgenommen sind und zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, werden pro Anlieferung Gebühren nach Gewichtstonne bzw. Stückzahl erhoben.

Für die Anlieferung von Reifen auf dem Wertstoffhof Schifferstadt beträgt die Gebühr

je Reifen bis zu einem Durchmesser von 80 cm **8,50 EURO**

je Reifen bis zu einem Durchmesser von 130 cm **14,16 EURO**

je Reifen mit einem größeren Durchmesser **46,02 EURO**

- (3) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zu Entsorgungsanlagen anderer Träger mit Zustimmung des Landkreises verbracht werden, gelten die Gebühren oder Entgelte für diese Anlagen.

- (4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht vollbeladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

- (5) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden diese zu den Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

- (6) Für darüberhinausgehende Entsorgungsleistungen werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 9**Gebührenbescheid**

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Gebühren nach § 5 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 sowie § 7 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 (Abfallsäcke) und § 8 (Selbstanlieferer).

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig und nicht mittels Großcontainer entsorgt werden, werden Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Maßstab sind dabei die Grundgebühren des laufenden Jahres für den/die aktuell genutzten Behälter und die Zusatzgebühren des laufenden Jahres, die sich aus der Anzahl der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen ergeben.
- (2) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist berechtigt, von einem Gebührenschuldner Gebührenvorauszahlungen unterjährig zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft in Verzug geraten ist.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenvorausleistungen sind in der Regel in zwei gleichen Raten jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten. Abweichende spätere Fälligkeiten können vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft festgesetzt werden.
- (2) Jahresabrechnungsbeträge (Nachforderungen und Erstattungen für das vorangegangene Kalenderjahr), die zusammen mit Vorausleistungen festgesetzt werden, sowie Gebühren nach § 7 Abs. 5, werden unter Beachtung der Frist nach Abs. 3 zum auf den Bescheid folgenden Fälligkeitstermin der nächsten Vorausleistung fällig.
- (3) Die übrigen Gebühren, die durch Bescheid festgesetzt werden, werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Abfallsäcke, mit Ausnahme der Jahresgrundgebühren nach § 5 Abs. 6 Satz 1, wird beim Erwerb bei den vom Entsorger eingerichteten Verkaufsstellen entrichtet.
- (5) Bei der Anlieferung von Abfällen werden bei Barzahlung die Gebühren mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen fällig.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die der Gebührenbescheid gilt, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, 1/12 der bereits entrichteten Jahresgrundgebühr erstattet.

- (2) Sind Gebühren zu erstatten, so können sie mit anderen dem Landkreis geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnet werden.
- (3) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.
- (4) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 13

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschlusspflichtigen haben, kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 14

Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu, soweit sie dieser unterliegen.

§ 15

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Rhein-Pfalz-Kreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18.03.2024 tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.